

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur kulturellen Vielfalt und den Problemen der schulischen Bildung der Kinder der Einwanderer in der Europischen Gemeinschaft

DAS EUROPISCHE PARLAMENT –

- aufgrund von Artikel 121 und 63 seiner Geschftsordnung,
- in Kenntnis der Entschlieungsantrge der Abgeordneten
 - a) Elliott, Balfe u. a. zu den besonderen Bedrfnissen der ethnischen Minderheiten und Wanderarbeitnehmer in der Gemeinschaft (B3-0477/90),
 - b) Cushnahan zu einem Gemeinschaftsprogramm fr eine europische Integration durch Erziehung (B3-0036/91),
- in Kenntnis des Vertrags zur Grndung der Europischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 49,
- in Kenntnis des Vertrags ber die Europische Union, der auf dem Maastrichter Gipfel vom 9., 10. und 11. Dezember 1991 angenommen wurde, insbesondere Artikel 126, der den Bereich der schulischen Bildung betrifft,
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 ber die Freizgigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft¹⁾,
- unter Hinweis auf die Entschlieung des Rates vom 21. Januar 1974 ber ein sozialpolitisches Aktionsprogramm²⁾,
- unter Hinweis auf die Entschlieung des Rates vom 9. Februar 1976 ber ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder³⁾,

¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 2.

²⁾ ABl. Nr. C 13 vom 12. Februar 1974, S. 1.

³⁾ ABl. Nr. C 54 vom 14. Februar 1976, S. 2.

- unter Hinweis auf die Entschlieung des Rates und der im Rat vereinigten Minister fr Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 ber die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Berichte der Kommission ber die Umsetzung der Richtlinie in das Recht der Mitgliedstaaten [KOM (84) 0054 und KOM (88) 0787],
 - unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 18. September 1981⁶⁾, vom 16. April 1985⁷⁾, und vom 10. April 1987⁸⁾ zur schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern,
 - unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen ber die Rechte des Kindes vom 20. November 1989,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Mai 1992 zu Unterrichtspolitik und Bildung vor dem Hintergrund von 1993⁹⁾,
 - unter Hinweis auf die Berichte der beiden bisher eingesetzten Untersuchungsausschsse Rassismus und Auslnderfeindlichkeit (1986 und 1991),
 - gesttzt auf die gemeinsame Erklrung des Europischen Parlaments, des Rates, der im Rat versammelten Vertreter der Mitgliedstaaten sowie der Kommission gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 11. Juni 1986¹⁰⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0399/92),
- A. in der Erwgung, da die Richtlinie 77/486/EWG einen bedeutsamen, wenn auch keineswegs ausreichenden Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung der Freizgigkeitsrechte der Brger der Gemeinschaft darstellt,
- B. in der Erwgung, da weitere Fortschritte zur Verwirklichung dieser Freizgigkeitsrechte, insbesondere eine Ausdehnung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie auf die Kinder der legal in der Gemeinschaft lebenden Brger von Drittstaaten sowie eine klarere Definition der in ihr garantierten Rechte erforderlich sind,

⁴⁾ ABl. Nr. C 38 vom 19. Februar 1976, S. 1.

⁵⁾ ABl. Nr. L 199 vom 6. August 1977, S. 32.

⁶⁾ ABl. Nr. C 260 vom 12. Oktober 1981, S. 127.

⁷⁾ ABl. Nr. C 122 vom 20. Mai 1985, S. 61.

⁸⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11. Mai 1987, S. 167.

⁹⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. Juni 1992, S. 366.

¹⁰⁾ ABl. Nr. C 176 vom 14. Juli 1986, S. 62.

- C. in der Erwägung, daß die Richtlinie zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten noch immer nicht vollständig in das nationale Recht aller Mitgliedstaaten umgesetzt ist,
- D. in der Erwägung, daß die Vollendung des einheitlichen Binnenmarktes eine weitere Zunahme der innergemeinschaftlichen Mobilität zur Folge haben wird,
- E. in der Erwägung, daß alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu Einwanderungsländern geworden sind,
- F. in der Erwägung, daß in der Zukunft weitere Einwanderungsbewegungen in die Gemeinschaft, sowohl aus Mittel- und Osteuropa als auch aus den Regionen im Süden bevorstehen,
- G. in der Erwägung, daß die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die eine immer größere Rolle im Alltag der Bürger spielt, in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Realität geworden ist, daß sie aber nicht in ausreichendem Maß genutzt und gefördert wird, obwohl sie eine unerhörte Chance der Bereicherung des Lebens aller Bürger in der Gemeinschaft darstellt,
- H. in der Erwägung, daß die Zuwanderung in die Gemeinschaft deren vielschichtige Kultur und sprachliche Vielfalt bereichert, daß aber die Mitgliedstaaten den Einwanderern Möglichkeiten zur Integration bieten müssen und daß deshalb die Vermittlung der Sprache und Kultur des Aufnahmelandes Vorrang verdient,
- I. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten den Einwanderern Möglichkeiten bieten müssen, innerhalb der Rechtsordnung des Aufnahmestaats ihren religiösen Werten und ihrer Lebensart Ausdruck zu verleihen,
- J. in der Erwägung, daß angesichts der Zunahme von Rassismus, Antisemitismus, Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit die Gewährleistung eines friedlichen und harmonischen Zusammenlebens aller kulturellen und sprachlichen Gruppen in der Gemeinschaft und in Europa insgesamt eine der grundlegenden Herausforderungen für die Verteidigung und Weiterentwicklung von Rechtsstaat und Demokratie in Europa geworden ist und daß gerade deshalb eine auf Integration ausgerichtete Kultur- und Bildungspolitik notwendiger denn je ist,
- K. in der Erwägung, daß die schulische Bildung aller Kinder in der Gemeinschaft einen unverzichtbaren Beitrag zur Bewältigung dieser Zukunftsprobleme zu leisten hat,
- L. in der Erwägung, daß eine zeitgemäße Bildung in der Gemeinschaft am Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die Möglichkeiten der Beteiligung aller am politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft orientiert sein muß, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer nationalen, ethnischen, religiösen oder kulturellen Zugehörigkeit,
- M. in der Erwägung, daß die Ausbildung, um wirklich erfolgreich zu sein, möglichst weitgehend das Umfeld des Kindes (Familie, Wohnbereich usw.) integrieren muß,

- N. in der Erwägung, daß die Zunahme der innergemeinschaftlichen Mobilität und der Einwanderung in die Gemeinschaft nicht zur Herausbildung weiterer Differenzierungen der Bildungssysteme führen darf, sondern im Gegenteil die Mitgliedstaaten herausfordert, nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verhältnisse und Rechtssysteme neue, spezifisch europäische Lösungen für einen demokratischen Umgang mit kultureller und sprachlicher Vielfalt zu finden,
- O. in der Erwägung, daß die Eltern, die Elternvereinigungen und die Lehrer, aber auch die anderen gesellschaftlichen Organisationen wie Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen und andere als Partner der Bildungseinrichtungen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der schulischen Bildung zu leisten haben,
- P. in der Erwägung, daß Einwanderer aus grundsätzlichen Erwägungen den kulturbezogenen Anspruch auf ergänzenden Unterricht in der eigenen Sprache und Kultur besitzen, daß sie aber auch aus praktischer Notwendigkeit heraus gerade einer solchen Bildung bedürfen, die ihnen die amtliche(n) Hauptsprache(n) des Aufnahmestaates vermittelt, und daß eine interkulturelle Bildung und die Ausbildung in mehreren Sprachen für alle Kinder in der Gemeinschaft erforderlich sind, um sie auf die Anforderungen und Chancen des Lebens in von kultureller und sprachlicher Vielfalt geprägten Gesellschaften vorzubereiten,
- Q. in der Erwägung, daß eine interkulturelle Ausbildung spezifische und neuartige Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer stellt,
- R. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union der Gemeinschaft die Aufgabe überträgt, zur Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Bildung beizutragen –
1. stellt erfreut die bei der Umsetzung der Richtlinie 77/486/EWG erzielten Fortschritte fest, ist aber der Auffassung, daß die tatsächliche Lage der Einwanderer in Europa, insbesondere der Nachholbedarf, den sie in Bereichen wie Bildung und Arbeitsmarkt haben, zu einer eingehenden Prüfung der im Zusammenhang mit dieser Richtlinie bisher geführten Politik zwingt;
 2. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten, die dies immer noch nicht oder nur unvollständig getan haben, auf, die für eine vollständige Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
 3. fordert die Kommission auf, in ihren Bemühungen um eine vollständige Umsetzung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten nicht nachzulassen;
 4. fordert die Mitgliedstaaten, die dies immer noch nicht getan haben, auf, die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zu ratifizieren;
 5. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob der Vertrag über die Europäische Union die Voraussetzungen für eine Erweiterung

des personalen Geltungsbereichs der Richtlinie namentlich auf Kinder aus Drittstaaten schafft;

6. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob der Vertrag über die Europäische Union die Voraussetzungen für die Einführung eines Rechtsanspruchs auf muttersprachlichen Unterricht unter der Verantwortung des Aufnahmestaates schafft;
7. ist jedoch der Auffassung, daß es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, allen Kindern der legal in der Gemeinschaft lebenden Bürger von Drittstaaten einen muttersprachlichen Unterricht unter der Verantwortung des Aufnahmestaates anzubieten;
8. fordert, daß dem Unterricht in der Sprache des Aufnahmelandes für Kinder aus Drittstaaten Priorität zukommt, weil er die Voraussetzung für ihre Integration in das Schul- und Berufsausbildungssystem des Aufnahmelandes darstellt;
9. fordert die Kommission auf, ihm binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht vorzulegen;
10. verlangt, daß in diesem Bereich Aussagen darüber gemacht werden, welches die Muttersprache der Lehrer zu sein hat, die den Kindern von Immigranten die Muttersprache (die Sprache des Herkunftslandes) vermitteln, und welche spezifische Ausbildung diese Lehrer aufweisen müssen (Ausbildung von Lehrpersonal);
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um eine Verbesserung der schulischen Integration und des Schulerfolgs aller Immigrantenkinder fortzusetzen und zu intensivieren.
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Initiativen zu fördern und zu unterstützen, bei denen Kinder von Immigranten und ihre Eltern im selben Ausbildungsgang unterrichtet werden;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, durch angepaßte Betreuung zu einer Diversifizierung der Wahl von Ausbildung und Beruf beizutragen;
14. ersucht die Aufnahmestaaten, nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verhältnisse und Rechtssysteme eine in die Lehrpläne integrierte Ausbildung der Immigrantenkinder in der Sprache des Aufnahmestaates anzubieten unter Berücksichtigung eines ergänzenden Unterrichts in der Sprache des Herkunftslandes und Initiativen zu unterstützen, die von Bürgern aus Drittstaaten ergriffen werden, um ihre Sprache und Kultur zu pflegen;
15. vertritt die Auffassung, daß die betreffenden Mitgliedstaaten bei der kulturellen und sprachlichen Ausbildung von Immigrantenkindern, insbesondere im Bereich der Ausbildung von Lehrpersonal, zusammenarbeiten müssen;
16. fordert die Kommission auf, ihm binnen eines Jahres einen detaillierten Bericht über die im Rahmen des Europäischen

Sozialfonds erbrachten Leistungen bezüglich des Unterrichts in der Muttersprache der Immigrantenkinder (der Sprache des Herkunftslandes) vorzulegen;

17. fordert die Kommission und den Rat auf, im Zuge der Reform der Strukturfonds die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß nach einer geeigneten Übergangsfrist diese Leistungen an die Aufnahmestaaten gerichtet werden können, um ihnen die Übernahme der Verantwortung für den muttersprachlichen Unterricht der Immigrantenkinder, und insbesondere für die Ausbildung und Einstellung der Lehrkräfte, zu erleichtern;
18. fordert die Kommission und den Rat auf, bei der Verabschiedung der nächsten Phase des LINGUA-Programms die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auch der muttersprachliche Unterricht für Immigrantenkinder aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Ausbildung der dafür verantwortlichen Lehrer im Rahmen dieses Programms gefördert werden können;
19. fordert die Kommission auf, nach Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union dem Rat die Verabschiedung eines Aktionsprogramms zur Förderung der interkulturellen Erziehung mit dem Ziel der Integration von Immigrantenkindern in die Bildungs- bzw. Ausbildungssysteme der Aufnahmeländer und der Erweiterung der Lernerfahrung aller Kinder vorzuschlagen, um
 - durch Förderung von Zusammenarbeit, Informations- und Erfahrungsaustausch auf allen geeigneten Ebenen der Bildungssysteme und zwischen allen Partnern der Bildungseinrichtungen, insbesondere durch das EURYDICE-Netz, die Qualität der schulischen Bildung aller Immigrantenkinder zu verbessern,
 - durch Erprobung, Evaluation und Dissemination innovativer Ansätze für eine Ausbildung in zwei Hauptsprachen einen Beitrag zur Modernisierung und Flexibilisierung der Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten zu leisten,
 - durch Förderung interkultureller Bildung die Voraussetzungen für Verständnis und Toleranz zwischen den ethnischen und kulturellen Gruppen zu verbessern und den Beitrag der schulischen Bildung zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu vertiefen,
 - durch Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs auf der Ebene der Lehrerbildung die Entwicklung und Umsetzung neuer methodischer und didaktischer Modelle zur interkulturellen Erziehung zu ermöglichen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Parlamenten der Regionen der Mitgliedstaaten, sofern diese mit bildungspolitischen Kompetenzen ausgestattet sind, zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Marie Anne Isler Beguin
Vizepräsident

